

## Öffentliche Berichtsvorlage

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0648/2016</b>
Auskunft erteilt:	Herr Kauling
Ruf:	492 -5625
E-Mail:	KaulingR@stadt-muenster.de
Datum:	15.08.2016

### Betrifft

Modellprojekt Schulbegleitung (Einsatz von Integrationshilfen)

### Beratungsfolge

07.09.2016	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Bericht
14.09.2016	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Bericht
20.09.2016	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Bericht
21.09.2016	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Bericht

## Bericht:

### 1. Ausgangslage (Rechtliche Rahmenbedingungen)

Im Zuge der Inklusion besuchen immer mehr Kinder mit Behinderungen Regelschulen. Um den Besuch zu ermöglichen wird vermehrt eine Schulbegleitung in der Schule eingesetzt. Kostenträger für diese Hilfen sind das Sozialamt (§ 53 SGB XII) und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (§ 35a SGB VIII). Kinder, die eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung haben oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft infolge dessen beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung droht, haben auf Antrag der sorgeberechtigten Eltern einen Anspruch auf eine Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung. In der Sozialhilfe wird die Schulbegleitung gem. § 53 i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII als Hilfe zur angemessenen Schulbildung und in der Jugendhilfe als Hilfe in ambulanter Form gem. § 35a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII gewährt. Eine Schulbegleitung kann an Regel- oder Förderschulen eingesetzt werden.

Als Schulbegleitung, die oft auch Integrationshilfe oder Schulassistenz genannt werden, werden Personen bezeichnet, „die Kinder und Jugendliche überwiegend im schulischen Alltag begleiten, die auf Grund besonderer Bedürfnisse im Kontext Lernen, Verhalten, Kommunikation, medizinischer Versorgung und/oder Alltagsbewältigung der besonderen und individuellen Unterstützung bei der Verrichtung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Tätigkeiten bedürfen.“<sup>1</sup> Als Einzelmaßnahme ist eine Schulbegleitung im schulischen Lebens- und Lernumfeld eine Unterstützung für bestimmten Schülerinnen und Schüler.

<sup>1</sup> Wolfgang Dworschak: *Schulbegleitung an Förder- und Allgemeinen Schulen*. In: *Zeitschrift für Heilpädagogik*. 63, 10, S. 414.

Zu den Aufgaben zählen u.a.:

- Hilfe beim An- und Ausziehen,
- Hilfe bei der Orientierung,
- Unterstützung bei der Integration in die Klasse oder
- Unterstützung bei allgemeinen lebenspraktischen Aufgaben sowie bei Kriseninterventionen.

Weiterhin leisten Schulbegleitungen Unterstützung bei unterrichtsbezogenen Aufgaben, soweit diese nicht zum Kernbereich der schulischen Arbeit gehören, wie zum Beispiel:

- Unterstützung bei der Handhabung oder Organisation von Arbeitsmaterialien oder
- Assistenz bei einzelnen Aufgabenstellungen.

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz vom 16. Oktober 2013 hat das Land NRW den Auftrag der Vereinten Nationen-Behindertenrechtskonvention umgesetzt und die ersten Schritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen in NRW gesetzlich verankert. Damit haben ab dem Schuljahr 2014/15 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Anspruch auf gemeinsamen Unterricht und die Eltern und Erziehungsberechtigten können wählen, ob ihre Kinder an einer Regelschule gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Beeinträchtigung unterrichtet werden oder eine Förderschule besuchen. Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll grundsätzlich immer ein Platz an einer allgemeinen Schule angeboten werden.

Der Anspruch auf Schulbegleitung ist ein Individualanspruch. Eine Poolbildung an Schulen, bei der die Schulbegleitung nicht ausschließlich einer Person zugeordnet ist, bewegt sich in einem rechtlich unsicheren Bereich. Eine klare gesetzliche Absicherung ist daher wünschenswert. Im Juni 2015 hat die Landesregierung NRW eine Bundesratsinitiative beschlossen, welche das Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglicht und die Gesetzesvorhaben zur Reform des SGB VIII und das Bundesteilhabegesetz greifen diese Anregung auf.

## Fallzahlen

Die Zahl der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter an münsterschen Schulen ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen.

Jahr	Amt 51	Amt 50
2012	39	84
2013	60	94
2014	90	129
2015	128	151

## 2. Derzeitiger Einsatz von Schulbegleitern

Mittlerweile sind an vielen Schulen oft mehrere Personen als Schulbegleitung tätig und in einzelnen Klassen sind im Unterricht teilweise zwei oder drei dieser Unterstützungskräfte anwesend, um im Bedarfsfall für das Kind zur Verfügung zu stehen. Diese Situation gestaltet eine Abstimmung in der Klasse immer schwieriger. Parallel unterläuft der exklusiv individuell eingesetzte Schulbegleiter die Bemühungen, die Kinder inklusiv zu beschulen.

Auf Trägerseite sind die Arbeitsverträge der Schulbegleitungen i.d.R. an die konkrete Bewilligung für das Kind gebunden. Dadurch ist nur eine geringe Kontinuität und Einbindung der Schulbegleitung an der Schule gegeben und eine am Bedarf des Kindes sich orientierende, flexible und zu Ende der Hilfe ggf. reduziert begleitende Hilfe wird erschwert.

Seit 2009 sind pädagogische Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien mit einem wöchentlichen Stundenumfang als Gruppenleitung in der OGS mit derzeit 21 Stunden tätig. Eingesetzt werden diese Fachkräfte in der Regel von 11.30 – 16:00/17:00 Uhr. Mit Beginn des Schuljahres 2013/14 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass diese Fachkräfte auch als Integrationshelferinnen am Vormittag in der Schule eingesetzt werden können. Dadurch ergeben sich gleich mehrere Synergieeffekte:

- Erhöhung der Attraktivität der OGS Stellen
- Beziehungskontinuität
- Bessere Steuerung des Einzelfalls, da Stellen nicht vollständig vom Bewilligungszeitraum und -umfang abhängen
- Kostenreduzierung

In einem weiteren gemeinsamen Modellprojekt des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und des Sozialamtes soll nun in Kooperation mit den beteiligten Trägern und Schulen, beginnend ab dem Schuljahr 2016/17 ein Pool-Lösungs-Modell für die Schulbegleitung entwickelt und umgesetzt werden.

### 3. Ziele des Modellprojektes

Durch den flexiblen Einsatz von Schulbegleitungen (Poollösung) und die Absprache mit allen Beteiligten zur Qualifizierung und Erarbeitung von gemeinsamen Inklusionszielen soll eine verbesserte inklusive Leistungs- und Unterstützungsstruktur an den Schulen erreicht werden. Folgende Faktoren sind dabei für das Modellprojekt handlungsleitend:

- Nutzung von Synergieeffekten durch eine Poolbildung
- Flexibler, bedarfsgerechter Einsatz von Schulbegleitungen zur Realisierung des Individualanspruchs
- Verbesserte Absicherung der Schulbegleitungen durch Festanstellung
- Gesamtsteuerung in Kooperation des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien und des Sozialamtes
- Operative Steuerung der Schulbegleitung an einer Schule durch den Träger
- Erprobung veränderter Qualifizierung (durch Schulung und Unterstützung) an Schulen (Qualitätsgewinn beim Personal)
- Reduktion von Stigmatisierung
- Schaffung einer Win-Win Situation für Kinder, Schule, Träger, Kostenträger

Zentrale Punkte bei der Ausgestaltung sind:

- Eine Schule - ein Träger
- Poolbildung (Zusammenführung mehrerer Hilfen unterschiedlicher Kostenträger an einer Schule)
- Festlegung eines prospektiven Jahresbedarfes auf der Basis der Einzelbedarfe für Schulbegleitung
- Feststellung notwendiger Qualifizierungs- und Fortbildungsbedarfe für die Teams an den Modellschulen

### 4. Umsetzung des 3-jährigen Modellprojektes

Voraussetzung für eine Poolbildung ist, dass mehrere Schulbegleitungen an einer Schule eingesetzt sind. Der Bedarf wird jährlich vereinbart und richtet sich nach der Anzahl der notwendigen Schulbegleitungen. Nach Abstimmung zwischen dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, dem Sozialamt, den beteiligten Trägern sowie den Schulen soll das Modellprojekt an folgenden Schulen eingerichtet (und ausgebaut) werden.

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| • Gesamtschule Mitte > <b>Lebenshilfe</b>     | Start Schuljahr 2016/17           |
| • Wartburgschule > <b>Lebenshilfe</b>         | Geplanter Start Schuljahr 2017/18 |
| • Albert-Schweitzer Schule > <b>SeHt e.V.</b> | Geplanter Start Schuljahr 2017/18 |

Bei der Auswahl der Schulen / Träger waren Anzahl der derzeit gewährten Schulbegleitungen und die Verortung des Trägers an der Schule handlungsleitend.

Nach vorbereitenden Abstimmungsgesprächen wurde durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Abstimmung mit dem Sozialamt ein Konzept und entsprechender Leistungsvertrag entwickelt.

Dieser gemeinsame Vertrag beinhaltet

- eine Leistungsbeschreibung, sowie Aussagen zur Qualitätssicherung im Bereich Kinderschutz und der Einhaltung fachlicher Standards
- Festlegung zur Bedarfsabdeckung in den Schulzeiten
- eine Berechnungsformel zum Umfang der Finanzierung des eingesetzten Personals.

Wie bisher erfolgt die Feststellung der Hilfevoraussetzung (Zugehörigkeit zum Personenkreis der § 53 SGB XII oder § 35a SGB VIII) nach Antragstellung der Sorgeberechtigten durch das Sozialamt oder das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. Besucht das Kind eine der genannten Modellschulen, wird der konkrete Hilfebedarf auf Grundlage der schulischen Förderpläne in gemeinsamer Absprache der Beteiligten durch den Träger festgelegt und in Hilfeplänen dokumentiert.

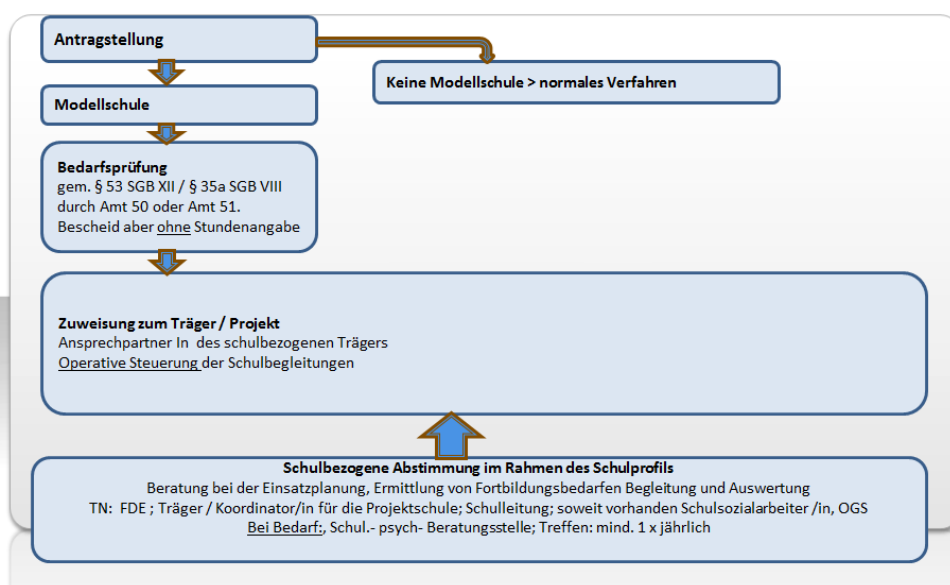
Der Einbezug der Eltern erfolgt durch weiterhin stattfindende Hilfeplangespräche.

Schulbezogen wird in gemeinsamen Treffen der Beteiligten die Umsetzung des Modellprojektes begleitet, Erfahrungen ausgewertet und ggf. notwendige Fortbildungsbedarfe eingeschätzt.

Die Erprobung dieser Poollösung ist zunächst auf **3 Jahre befristet** und es erfolgt eine jährliche Evaluation der Effekte und Kosten.

Nach vorbereitenden Gesprächen ist geplant, ab dem Schuljahr 2017/18 die Wartburgschule und die Albert-Schweitzer Schule in das Modellprojekt einzubeziehen und ggf. noch weitere Schulen zu gewinnen.

## Ablauf



## 5. Kosten / Finanzierung

Im Jahr 2015 betragen die Gesamtausgaben im Amt für Kinder Jugendliche und Familien für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ca. 3,9 Mio. €. Auf den Bereich der ambulanten Hilfen entfielen ca. 2,5 Mio. €, davon wurden zu ca. 1,9 Mio. € Schulbegleitungen finanziert. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Einzelfallbewilligung und der Fallzahlsteigerung stiegen die Ausgaben in 2015 um 44%.

Vom Sozialamt wurden in 2015 im Rahmen der Eingliederungshilfe 2,95 Mio. € für Leistungen zur angemessenen Schulbildung erbracht, auf die Schulbegleitung entfielen dabei ca. 2,8 Mio. €.

Für das Modellprojekt wurde in Abstimmung mit dem Sozialamt ein Gesamtfinanzierungskonzept erstellt, welches nach Erprobung auch auf andere Schulen und Träger übertragbar sein sollte.

Dieses sieht vor, dass auf Grundlage bisheriger Ausgaben und Erfahrungen für Schulbegleitungen an der Projektschule ein prospektiver Kostenrahmen mit dem Träger vereinbart und für 1 Jahr festgelegt wird. Als Berechnungsformel für die **Jahreskosten** gilt:

(Unterrichtszeit abzügl.20%) **X** (Schulwochen) **X** (Kosten der FLStd. für Fachkraft bzw. Nicht-fachkraft) **+ 15 %** der Gesamtsumme als Koordinierungsaufwand).

Nach der o. a. Formel ergibt sich für die Schulbegleitung an der **Gesamtschule Mitte** (Start im Schuljahr 2016/17) durch den Träger Lebenshilfe ein Budgetrahmen von ca. **366.000,- €**.

Die so ermittelte Jahresbudgetsumme übersteigt nicht die im Fall von Einzelbewilligungen voraussichtlich zu gewährenden Hilfekosten für Schulbegleitungen an dieser Schule.

## 6. Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der o.g. Modellrechnung werden die weiteren Modellstandorte berechnet und zum Schuljahr 2017/18 umgesetzt. Daneben werden Einzelfallhilfen nach Bedarf der Kinder an anderen Schulstandorten gewährt. Die Entwicklung der Fallzahlen wird weiterhin mit dem Ziel, weitere Poolbildungen zu konzipieren, evaluiert.

I.V  
gez.  
Thomas Paal  
Stadtrat